

Zahlungs- und Lieferbedingungen für Lieferungen

04-2010 - Langversion

1. Geltungsbereich: 1.1 Alle Lieferungen und Angebote der Firma Steingraeber & Söhne KG Bayreuth (nachfolgend auch „Verkäufer“ genannt“) an Unternehmer erfolgen ausschließlich aufgrund dieser erweiterten Allgemeinen Lieferbedingungen. Diese sind Bestandteil aller künftigen Verträge, die der Verkäufer mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend auch „Käufer“ genannt) über die von ihm angebotenen Lieferungen schließt.

1.2 Geschäftsbedingungen des Käufers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Verkäufer ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Verkäufer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Käufers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

2. Vertragsabschluss: 2.1 Alle Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann der Verkäufer innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang annehmen.

2.3 Der Vertrag bedarf der Schriftform. Wird dieser nicht in einer einheitlichen, sowohl von dem Käufer als auch vom Verkäufer unterzeichneten Urkunde abgeschlossen, so kommt dieser erst durch schriftliche Bestätigung des Verkäufers zustande. Ist im Einzelfall eine schriftliche Bestätigung nicht möglich, tritt die Rechtsgültigkeit mit Ablieferung ab Fabrik Bayreuth ein. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax oder Email.

2.4 Angaben des Verkäufers und Vereinbarungen des Verkäufers mit dem Käufer zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten, hier im besonderen Farbe, Struktur und Klangfarbe) sowie unsere Darstellungen derselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind aufgrund der kunsthandwerklichen Fertigung mit natürlichen Materialien sowie der verschiedenen akustischen Voraussetzungen nur annähernd maßgeblich. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

3. Lieferfristen: 3.1 Die vom Verkäufer in Aussicht gestellten Termine und Fristen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich schriftlich ein fester Termin oder eine feste Frist zugesagt oder vereinbart ist.

3.2 Der Verkäufer kann – unbeschadet seiner Rechte durch Verzug des Käufers – vom Käufer eine Verschiebung von Leistungsterminen oder bei einer Verlängerung von Leistungsfristen um den Zeitraum verlangen, in dem der Käufer seinen vertraglichen Verpflichtungen dem Verkäufer gegenüber nicht nachkommt.

3.3 Der Verkäufer haftet nicht für Unmöglichkeit der Leistung oder für Leistungsverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördlichen Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten usw.) verursacht worden sind, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat. Hierdurch bedingte Verzögerungen begründen keine Schadensersatzpflicht, insbesondere auch nicht zur Bereitstellung eines Ersatzinstruments oder zur Erstattung von Kosten für die tatsächliche Inanspruchnahme eines Ersatzinstruments. Sofern solche Ereignisse dem Verkäufer die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen von vorübergehender Dauer verschieben sich die Leistungstermine oder verlängern sich die Leistungsfristen um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Der Verkäufer wird dem Käufer diese Gründe sowie das Ausmaß der Verzögerung mitteilen und einen neuen Fertigstellungstermin vereinbaren, soweit dies möglich und zumutbar ist. Sofern die Liefer-/Leistungsverzögerung länger als drei Monate dauert, ist der Käufer berechtigt, nach angemessener Nachfristsetzung vom Vertrag durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer zurückzutreten.

3.4 Gerät der Verkäufer mit einer Leistung in Verzug oder wird ihm eine Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz nach Maßgabe der Ziffer 9. dieser Allgemeinen Lieferbedingungen beschränkt.

4. Lieferung: 4.1 Die Lieferung erfolgt ab Fabrik unfrei. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

4.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Soweit eine Abnahme, die bei fehlender anderweitiger Vereinbarung im Betrieb des Verkäufers stattfindet, vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Der Übergabe oder der Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

4.3 Die Sendung ist sofort nach Erhalt zu prüfen. Bei Verlust oder Beschädigung auf den Transportweg ist sofort Feststellung des Schadens zu veranlassen.

4.4 Bei Abnahmeverzug kann der Verkäufer die ortsübliche Aufbewahrungsgebühr berechnen. Der Auftragsgegenstand kann nach Ermessen des Verkäufers auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahren der Aufbewahrung gehen zu Lasten des Käufers.

5. Preise und Zahlungsbedingungen: 5.1 Die Preise gelten ab Fabrik und sind stets freibleibend. Die Preise verstehen sich ausschließlich Verpackung. Die Verpackung wird selbstkostend berechnet, jedoch innerhalb Deutschlands kostenlos zurückgenommen. Die Preise verstehen sich in Euro zzgl. der jeweils in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen zzgl. Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.

5.2 Der Zahlungsbetrag ist innerhalb einer Woche ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Hat sich der Verkäufer mit Überweisungen auf sein Bankkonto ausdrücklich einverstanden erklärt, ist für das Datum der Zahlung der Zahlungseingang maßgebend. Schecks und Wechsel gelten erst nach Einlösung als Zahlung.

5.3 Alle Kosten, die durch Nichtzahlung oder Zahlungsverzug verursacht werden (z. B. für Mahnungen, Einschaltung von Inkassobüros etc.) gehen zu Lasten des Käufers.

5.4 Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein rechtskräftiger Titel vor oder die Gegenforderung ist unbestritten. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Käufer nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus diesem Vertrag beruht.

5.5 Der Verkäufer ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Verkäufers durch den Käufer aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

6. Eigentumsvorbehalt: 6.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.

6.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

6.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

6.4 Der Käufer ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

6.4.1 Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in 6.2. genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

6.4.2 Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

6.4.3 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

7. Gewährleistung: 7.1 Für Mängel wird nach den gesetzlichen Bestimmungen gehaftet.

7.2 Von der Mängelhaftung des Verkäufers ausgeschlossen sind alle Schäden, Betriebsstörungen oder sonstige Beeinträchtigungen, soweit diese durch falsche Bedienung oder Eingriffe des Käufers oder Dritter, übermäßige Beanspruchung oder durch normalen Verschleiß und Abnutzung verursacht sind.

7.3 Bei individuellen Anfertigungen – z. B. nach Holz- bzw. Farbmustern, Zeichnungen etc. – können Farben, Strukturen, Formen etc. nur annähernd eingehalten werden, da die kunsthandwerkliche Fertigung mit natürlichen Materialien zu natürlichen Abweichungen führt. Eine gewünschte besondere Klangrichtung kann auf Grund der verschiedenen akustischen Voraussetzungen eines jeden Instrumentes nur annähernd erreicht werden. Diese Abweichung stellt keinen Mangel dar.

7.4 Stellt sich im Rahmen der Überprüfung eines vom Verkäufer gerügten Mangels heraus, dass der Verkäufer für den Mangel bzw. Schaden nicht verantwortlich ist, so hat der Verkäufer dem Verkäufer die zwecks Überprüfung des gerügten Mangels entstandenen Aufwendungen insbesondere Fahrt- und Arbeitskosten zu erstatten.

7.5 Könnten Mängel ihren Grund auch in klimatischen Einflüssen haben, so darf sich die Nacherfüllung über alle Klimaveränderungen eines Jahres hinziehen. Während des ersten Jahres nach Fertigstellung sind auf Kosten des Bestellers vier Stimmungen notwendig und eine Nachregulierung nach einem Jahr.

7.6 Die Gewährleistung entfällt, wenn der Verkäufer ohne Zustimmung des Verkäufers den Auftragsgegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jeden Fall hat der Verkäufer die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

7.7 Verkaufen wir gebrauchte Ware eigener oder fremder Herstellung, so verjähren Gewährleistungsansprüche des Käufers innerhalb eines Jahres seit Ablieferung.

8. Haftung auf Schadensersatz: 8.1 Der Verkäufer haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Verkäufers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der Verkäufer nur nach dem Produkthaftungsgesetz wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Leistungsgegenstands übernommen hat. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung für Schäden durch den Leistungsgegenstand an Rechtsgütern des Käufers, z.B. Schäden an anderen Sachen, sind jedoch ganz ausgeschlossen. Die Regelungen der Sätze 3 und 4 dieser Ziffer gelten nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird oder soweit der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Leistungsgegenstandes übernommen hat.

8.2 Die Regelung der vorstehenden Ziffer 8.1. erstreckt sich auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gilt auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

9. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Schlussbestimmungen: 9.1 Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11. April 1980 (CISG)..

9.2 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort Bayreuth

9.3° Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches oder juristische Person des öffentlichen Rechts, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Bayreuth. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben.